Stadt Neustadt a.d.Aisch

LEBEN. ARBEITEN. WOHLFÜHLEN!

91413 Neustadt a.d.Aisch
Marktplatz 5

Telefon (09161) 666-0
Telefax (09161) 60793

www.neustadt-aisch.de
info@neustadt-aisch.de

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG), sowie der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV);

Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Aktenzeichen: 30-1310-AV-SprengG-Reiz

Anlagen:
1 Lageplan

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt am 20.11.2025 folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G
- Feuerwerksverbot an Silvester und Neujahr in der Altstadt der Stadt Neustadt a.d.Aisch -

1. Zwischen 31.12.2025, 0:00 Uhr, und 01.01.2026, 24:00 Uhr, dürfen in den nachfolgend näher genannten Bereichen der Stadt Neustadt a.d.Aisch keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 abgebrannt werden.

2. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird durch folgende Bereiche in Neustadt a.d.Aisch begrenzt:

   - Schnizzersweg
   - Markgrafenstraße zwischen Bamberger Straße und Schnizzersweg einschließlich Kreisverkehr
   - Bamberger Straße vom Marktplatz bis Gartenstraße
   - Gartenstraße
   - Nürnberger Straße von Gartenstraße bis Nürnberger Tor
   - Oberer Stadtmauerweg
   - Mittlerer Stadtmauerweg
   - Mühlstraße bis Parkstraße
   - Parkstraße
   - Plärrer
   - Alleestraße
   - Fußweg Alleestraße entlang Bleichanlage Richtung Würzburger Straße

Der konkrete Geltungsbereich befindet sich innerhalb der farblich „rot“ umzeichneten Fläche des beiliegenden Lageplanes.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Stadt Neustadt a.d.Aisch kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot in Ziffer 1 zulassen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt vom 31.12.2025, 0:00 Uhr bis 01.01.2026, 24:00 Uhr.

5. Die sofortige Vollziehung des Verbotes in Ziffer 1 wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

a) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind handelsübliche Feuerwerkskörper (Raketen, Böller usw.), die in der Zeit vor Silvester in jedem Markt ab 18 Jahren erworben werden dürfen (sog. Kleinstfeuerwerk).

b) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot in Ziffer 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu **50.000,00 €** (§ 41 Abs. 2 SprengG) belegt werden.

c) Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 und Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) im verfügenden Teil durch Aushang am Rathaus, im Internet unter www.neustadt-aisch.de und Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht und kann mit der Begründung bei der Stadt Neustadt a.d.Aisch, Amt für Bürgerdienste, Sicherheit und Soziales, Würzburger Str. 33, 91413 Neustadt a.d.Aisch zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

   Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise durch Anzeige in der Fränkischen Landeszeitung (erscheint am Montag, den 01.12.2025) und Aushang im Rathaus ab Montag, den 01.12.2025. Die Allgemeinverfügung gilt somit am 02.12.2025 als bekanntgegeben und tritt am 02.12.2025 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** [1] Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Neustadt a.d.Aisch) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Klaus Meier
Erster Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot an Silvester und Neujahr in der Altstadt der Stadt Neustadt a.d.Aisch 2025/26 - LAGEPLAN

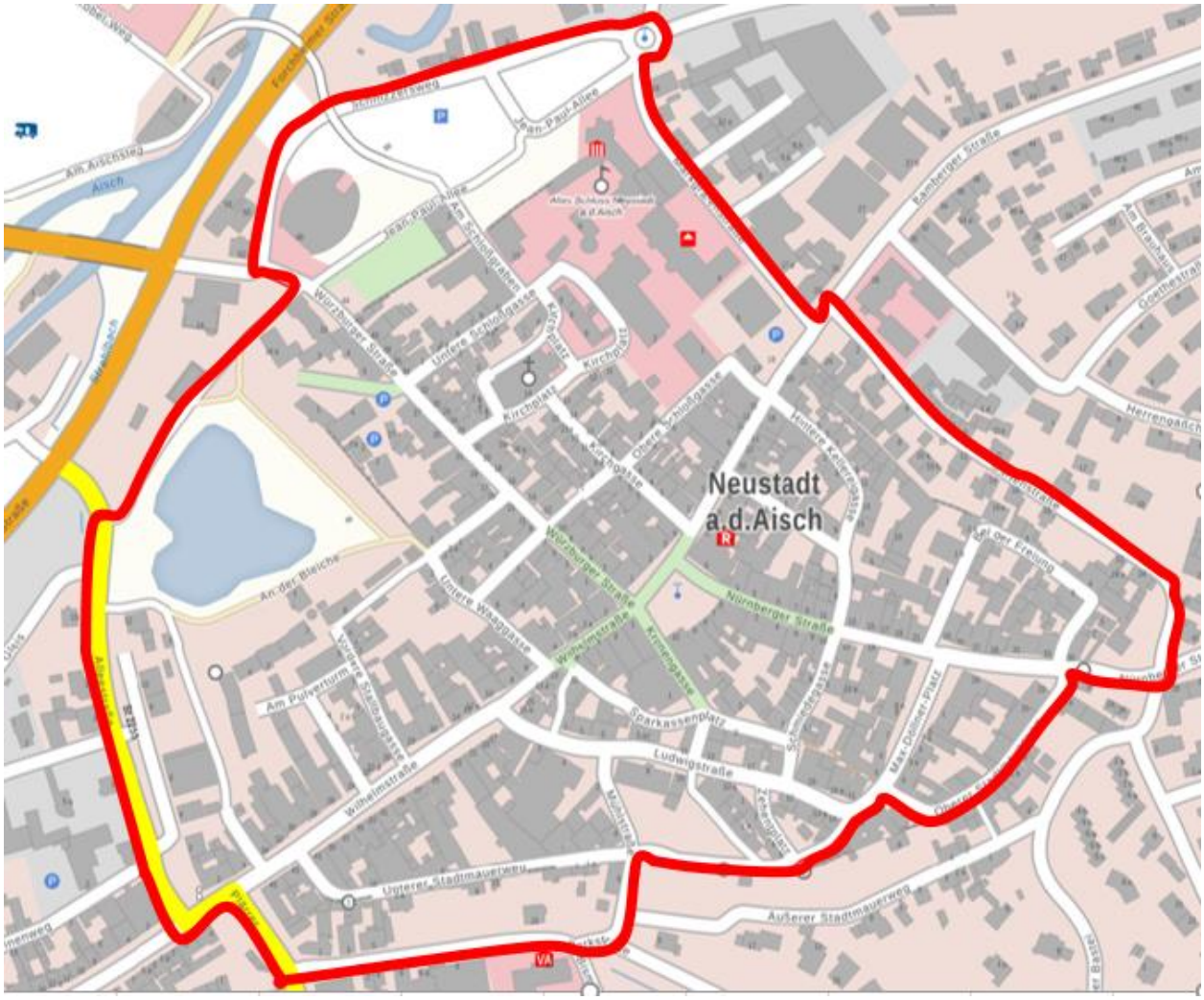

Neustadt a.d.Aisch, 20.11.2025